



Bußgelder wegen vertikaler Preisabsprachen beim Vertrieb von Bier

Branche: Vertrieb von Bierprodukten über den Lebensmitteleinzelhandel

Aktenzeichen: B10-20/15

Datum der Entscheidung: 16.06.2015, 30.12.2015 und 28.04.2016

Das Bundeskartellamt hat am 16.06.2015, 30.12.2015 und 28.04.2016 wegen vertikaler Preisabsprachen beim Vertrieb von Bier-Produkten der Brauerei Anheuser Busch InBev Germany Holding GmbH Geldbußen in Höhe von insgesamt rund 94 Mio. Euro verhängt. Bei den bebußten Unternehmen handelt es sich um die

- A. Kempf Getränkegroßhandel GmbH, Offenburg (*Kempf*),
- EDEKA Handelsgesellschaft Südwest mbH, Offenburg (*ESW*),
- EDEKA Nordbayern-Sachsen-Thüringen GmbH, Rottendorf (*ENBY*),
- EDEKA Handelsgesellschaft Rhein-Ruhr mbH, Moers (*ERR*),
- EDEKA Handelsgesellschaft Minden-Hannover mbH, Minden (*EMH*),
- EDEKA Handelsgesellschaft Südbayern mbH, Gaimersheim, (*ESBY*) – alle vorgenannten EDEKA-Gesellschaften und Kempf zusammenfassend (*Edeka*)
- Kaufland Warenhandel GmbH & Co. KG, Neckarsulm (Kaufland),
- METRO AG, Düsseldorf (Metro), und
- NETTO Marken-Discount AG & Co. KG, Maxhütte (Netto).

Keine Geldbuße wurde gegen die Anheuser Busch InBev Germany Holding GmbH, Bremen (*AB InBev*) und die REWE – Zentral-Aktiengesellschaft, Köln (*Rewe*) verhängt. Zwar ist die

Bonusregelung des Bundeskartellamts¹ nicht einschlägig, weil diese nur auf Kartellverfahren bezüglich des Horizontalverhältnisses zwischen Wettbewerbern anwendbar ist und nicht - wie im vorliegenden Fall - auf ein Vertikalverhältnis zwischen Hersteller/Lieferant und dessen Abnehmer; doch kann das Bundeskartellamt die Kooperation von (Neben-)Betroffenen in Vertikalfällen im Rahmen seines Ermessens bis hin zu einem Bußgelderlass berücksichtigen. Rewe hatte bereits vor Einleitung der Verfahren ab August 2011 umfassend mit dem Bundeskartellamt kooperiert, und der Kooperationsbeitrag von AB InBev versetzte das Bundeskartellamt in die Lage, die Taten mit Bezug zu den übrigen nebenbetroffenen Handelsunternehmen (außer Rewe) nachzuweisen. Von einer Bebußung von AB InBev ausschließlich im Verhältnis zu Rewe wurde im Ermessen nach Würdigung der Kooperation im Übrigen abgesehen.

Alle acht bebußten Unternehmen haben einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (so gen. Settlement) zugestimmt, was zu einer Reduktion der Geldbußen in Höhe von 10% geführt hat. Der Bußgeldbescheid aus Juni 2015 und Dezember 2015 sind inzwischen rechtskräftig. Der Bußgeldbescheid aus April 2016 ist noch nicht rechtskräftig; gegen ihn kann Einspruch eingelegt werden, über den das Oberlandesgericht Düsseldorf entscheiden würde.

Gegen zwei Handelsunternehmen wird das Verfahren noch weiter geführt.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen hatten Verantwortliche von AB InBev mit Verantwortlichen der nebenbetroffenen Handelsunternehmen (*LEH*) spätestens Anfang 2006 jeweils eine Grundvereinbarung geschlossen, aufgrund derer die LEH ein bestimmtes Mindestniveau der Ladenverkaufspreise (*LVP*) für Bierprodukte von AB InBev einhalten, wenn und soweit AB InBev die LVP durch Maßnahmen der „*Preispflege*“ moderiert, d. h. dafür sorgt, dass auch die wesentlichen Wettbewerber auf der Handelsseite diese LVP einhalten. Diese Grundvereinbarungen bezogen sich sowohl auf Regal- bzw. Normalpreise als auch auf Aktionspreise, und, soweit bei den LEH nach DNP(=Dauer-Niedrig-Preis)-Konzept vermarktet wurde, auch auf DNP-Preise. Im Vordergrund dieser Grundvereinbarungen standen dabei die so genannten Premiummarken von AB InBev, d. h. Beck's, Franziskaner und Hasseröder, die einen Großteil des Absatzvolumens von AB InBev ausmachen und in einem zumindest überregionalen bis bundesweiten Vertriebsgebiet vermarktet werden.

¹ Bundeskartellamt, Bekanntmachung Nr. 9/2006 über den Erlass und die Reduktion von Geldbußen in Kartellsachen vom 7. März 2006 – Bonusregelung.

Ziel der von AB InBev mit den LEH geschlossenen Grundvereinbarungen war es, ein bestimmtes Mindestniveau der LVP, das „Soll-LVP“-Niveau (zumindest knapp unterhalb der jeweiligen Verkaufspreisempfehlungen der AB InBev), aufrecht zu erhalten. Damit sollten im Interesse von AB InBev und der LEH insbesondere so genannte Kampfpreise – eine deutliche Unterschreitung der Soll-LVP – vermieden werden, die einen Preiskampf und damit einen Verlust gegenüber den jeweiligen erwarteten Vertriebsspannen hätten auslösen können.

Die Moderationsmaßnahmen von AB InBev, die die LEH von AB InBev zur Umsetzung der Grundvereinbarungen erwarteten und die allgemein als „Preispflege“ bezeichnet wurden, umfassten im Zeitraum 2006 bis Februar 2009 insbesondere die Koordination von LVP-Erhöhungen der Nebenbetroffenen Edeka, Kaufland, Metro, Netto und Rewe nach entsprechenden Einkaufspreis erhöhungen seitens AB InBev. Diese Koordination erfolgte durch einen wechselseitigen Austausch von Informationen zwischen den LEH einerseits und AB InBev andererseits über das Umsetzungsverhalten der konkurrierenden Handelsunternehmen, insbesondere über den Zeitpunkt und die Höhe der LVP-Anhebung. In den Jahren 2006 bis Februar 2009 gewährte die Nebenbetroffene AB InBev den Nebenbetroffenen Edeka, Kaufland, Metro, Netto und Rewe Gegenleistungen dafür, dass von diesen LEH die Soll-LVP bestimmter InBev-Produkte (im Wesentlichen) eingehalten wurden. Die unterschiedlichen Gegenleistungen, zu denen Konditionsverbesserungen in Form erhöhter Rückvergütungen und Rabatte auf den Einkaufspreis sowie eine zeitversetzte Anhebung der Einkaufspreise erst nach der Anhebung der LVP zählten („altpreisige Belieferung“), wurden zumeist im Rahmen der Jahresvereinbarungen oder Gespräche über die Umsetzung der Preiserhöhung getroffen. Die von der Nebenbetroffenen InBev vorgegebenen LVP wurden von den Nebenbetroffenen Edeka, Rewe, Metro, Netto und Kaufland in den Jahren 2006 bis Februar 2009 flächendeckend und preislich weitgehend umgesetzt. Mit den einzelnen Umsetzungsmaßnahmen wurden die Grundvereinbarungen im Zeitraum 2006 und Februar 2009 fortlaufend aktualisiert.

Die Grundvereinbarungen wurden dabei durch unterschiedliche Maßnahmen umgesetzt:

- Mitwirkung an entsprechenden Jahres- und Preiserhöhungsgesprächen und entsprechenden Vereinbarungen, in denen die Einhaltung des Soll-LVP und die Gegenleistungen im Hinblick auf bestimmte Bier-Produkte von AB InBev erörtert bzw. festgelegt wurden.
- Mitwirkung an der „Moderation“ der Anhebung der LVP für bestimmte Bier-Produkte von InBev im Rahmen der Preiserhöhungen zum März 2006, Mai 2007,

Mai 2008, Juli 2008, September 2008 und Februar 2009, insbesondere durch die Absprache mit AB InBev über konkrete „*Umsetzungstichtage*“ und damit an entsprechenden Vereinbarungen.

- Mitwirkung an der unterjährigen Abstimmung und/oder Vereinbarung von Aktionspreisen und (Sonder-)Vergütungen für die Einhaltung bestimmter Soll-LVP und damit an entsprechenden Vereinbarungen.
- Mitwirkung an der vereinbarten oder abgestimmten laufenden Überwachung der Entwicklung der LVP durch Beschwerden bei Unterschreitung der Preisempfehlungen von AB InBev („*UVP*“) bzw. der Soll-LVP. In den Beschwerden wurde regelmäßig damit gedroht, in der nächsten Aktion ebenfalls den niedrigen oder einen noch niedrigeren LVP zu zeigen und finanzielle Ausgleichsforderungen zu stellen, sollte es AB InBev nicht durch eine erfolgreiche Intervention gegenüber dem Preisabweichler gelingen, das Soll-LVP-Niveau aufrecht zu erhalten. In der Regel erfolgte diese Drohung in der Erwartung, dass diese auch an das preisabweichende Handelsunternehmen weitergegeben wurde.

Das Bundeskartellamt ist bei der Bebußung von einer einheitlichen Tat ausgegangen. Dabei wurden durchweg Geldbußen im Rahmen des umsatzbezogenen Bußgeldrahmens unter Anwendung der Bußgeldleitlinien des Bundeskartellamts² aus dem Juni 2013 verhängt. Bei der Höhe der Geldbußen hat das Bundeskartellamt der Art und Schwere sowie der Dauer des Kartellverstoßes Rechnung getragen.

Der Fallbericht gibt den Stand vom 9. Mai 2016 wieder und trägt etwaigen späteren Ereignissen (Einspruchseinlegung, -rücknahme usw.) keine Rechnung.

² Vgl. Bundeskartellamt, Leitlinien für die Bußgeldzumessung in Kartellordnungswidrigkeitenverfahren vom 25. Juni 2013 – Bußgeldleitlinien.